

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Regel die Auszahlung solcher Geldbeträge nur beim Hauptpostamtte stattzufinden. Eine Ausnahme tritt nur für Wien ein, wo die Ein- und Auszahlung auch bei den innerhalb der Linien Wiens befindlichen Filial-Postämtern erfolgen kann.

Für gewöhnliche Anweisungen im Inlandsverkehr und im Verkehre mit Bosnien sind die Gebühren auf der Postanweisung ersichtlich.

Postanweisungen ins Ausland müssen in der Währung des Bestimmungslandes ausgestellt und in lateinischer Schrift geschrieben werden.

Postanweisungsgebühren nach Tarif I: Für Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn und den in fremden Gewässern befindlichen k. u. k. Kriegsschiffen bis 20 K 10 h, über 20 K bis 100 K 20 h, über 100 bis 300 K 40 h, über 300 bis 600 K 60 h und über 600 bis 1000 K 1 K.

Nach Tarif II: Für Postanweisungen nach Bosnien, Herzegowina und dem Sandschak-Nowibazar bis 20 K 10 h, von 20 bis 100 K 20 h, bis 300 K 40 h, bis 600 K 60 h und bis 1000 K 1 K.

Nach Tarif III: Für Postanweisungen nach Montenegro, Serbien und den k. u. k. Postämtern in der Türkei (ausgenommen Adrianopel) bis 50 K 20 h, bis 100 K 40 h, bis 300 K 80 h, bis 600 K 1 K 20 h bis 1000 K 2 K.

Nach Tarif IV: Für Postanweisungen nach Deutschland und Luxemburg bis 40 K 20 h und für jede weiteren 20 K 10 h mehr.

Nach Tarif V: Für Postanweisungen nach Großbritannien und den britischen Kolonien (außer Kanada, Malta, Neu-Seeland, Transvaal, Hongkong), dann Mexiko, Peru und Rußland für je 25 K 25 h.

Nach Tarif VI: Für Postanweisungen nach allen übrigen Ländern bis 50 K 25 h und jede weiteren 50 K 25 h mehr, zulässig bis 1000 K.

Diese Gebühr ist vom Aufgeber durch Briefmarken zu entrichten, welche auf der durch Bordruck ersichtlich gemachten Stelle der Anweisung aufzukleben sind.

— Auf Verlangen des Absenders werden den Postanweisungen auch Rückscheine beigegeben, wofür die Gebühr von 25 h zu entrichten ist.

Die Postanweisungs-Blankette sind ohne eingedruckte Marke und können zum Preise von 3 Heller bei allen Postämtern und Briefmarken-Verschleißern bezogen werden.

Die Anweisungs-Blankette sind in deutscher, dann in deutscher und böhmischer, polnischer, italienischer, slowenischer, ruthenischer und illirischer Sprache aufgelegt. Andere als die von der Postanstalt aufgelegten Blankette dürfen nicht verwendet werden, und es ist daher die Erzeugung derselben durch Private nicht gestattet.

Für die Retour- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Aufgeber hat in den gedruckten Formularen zu den Postanweisungen den Betrag der Anweisung in Kronenwährung — die Kronen in Zahlen und Buchstaben — sowie die möglichst genaue Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort deutlich anzugeben. Kann die Wohnung des Adressaten nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, so ist derselbe durch andere Merkmale so zu bezeichnen, daß er

von anderen Personen gleichen Namens wohl unterschieden werden kann. Dieses gilt insbesondere bei Postanweisungen, welche mit poste restante bezeichnet sind. Dem Absender bleibt es überlassen, auch seinen Namen und Wohnort auf der betreffenden Stelle der Postanweisung anzusetzen, was wesentlich in seinem eigenen Interesse gelegen ist, damit er im Falle der Unbestellbarkeit einer solchen Anweisung ausfindig gemacht und die Rückzahlung des Anweisungsbetrages an ihn geleitet werden könne. Nur ausnahmsweise, z. B. bei Personen, welche des Schreibens unfähig sind, ist es den Postbediensteten gestattet, die Ausfüllung der Vorderseite des Postanweisungs-Blankettes für den Absender auf dessen Wunsch vorzunehmen.

Postanweisungen können von den Parteien auch mittels Druckes, und zwar mit Einschluß des angewiesenen Geldbetrages, ausgefüllt werden.

Es ist gestattet, auf dem Coupon der postamtlichen Gelbanweisungen schriftliche Mitteilungen jeder Art, daher auch die auf Zeitungs-Pränumerationen bezüglichen Daten beizufügen. Bei Zeitungs-Pränumerationen, welche auf diesem Wege vermittelt werden, kann auch die Adressschleife auf die Rückseite des Coupons angeklebt werden. Auch Stempelmarken können auf den Coupon aufgeklebt werden, dieselben dürfen jedoch von den Postämtern nicht obliteriert werden, da der Coupon bei derlei an öffentliche Behörden und Aemter adressierten Postanweisungen die Natur einer Eingabe an sich trägt und als solcher der Stempelpflicht unterliegt. Abänderungen oder Radierungen in den Geldeinträgen oder in der Adresse des Empfängers sind gänzlich unstatthaft und sind solche Postanweisungen sowie auch jene, welche außerhalb des Coupons Privatnotizen enthalten, von der Annahme ausgeschlossen.

Die Postanstalt erteilt über den Betrag der Postanweisung einen Aufgabeschein.

Unter den oben angeführten Bestimmungen werden auch Postanweisungen, welche an Empfänger im eigenen Bestellungsbezirke lauten, bis 1000 K angenommen. Für die im Lokalverkehr vorkommenden Postanweisungen sind die gleichen Gebühren wie für Postanweisungen überhaupt zu entrichten. Auch ist die Expressbestellung von Postanweisungen im Lokalverkehr zulässig.

Die Postanstalt haftet für den einbezahlten Betrag in demselben Umfange und innerhalb derselben Frist wie für Geldsendungen.

Die am Bestimmungsorte einlangenden Anweisungen werden, insofern dieselben nicht poste restante bezeichnet sind, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten gegen einen Abgabeschein zugestellt. Bei der Zustellung der Postanweisungen wird mit derselben Vorsicht vorgegangen, wie bei Bestellung von Geldbriefen. Der Adressat hat die auf der Rückseite des Postanweisungs-Formulars befindliche Quittung durch eigenhändige Einsetzung des Ortes und Datums sowie seiner Namensunterfertigung auszufüllen. Der der Anweisung beigelegte Coupon kann abgetrennt und zurückbehalten werden.

Wenn der Adressat einer Postanweisung nach Verlauf von sieben Tagen (bei poste restante-Anweisungen von 1 Monat) sich zur Behebung des angewiesenen Betrages nicht gemeldet hat, so ist die Gültigkeit der Postanweisung erloschen und wird der